

kurrent an, daß Anna Erne ihren Wohnsitz mit Bewilligung der Vormundschaftsbehörde Zull-Neuenthal nach St. Gallen verlegt habe und dadurch laut Art. 17 leg. cit. die Kompetenz zur Führung der Vormundschaft von Zull-Neuenthal auf St. Gallen übergegangen sei. Nun könnte man sich vorerst fragen, ob überhaupt die Anna Erne im Sinne von Art. 17 cit. ihren Wohnsitz gewechselt habe, und wäre wohl gemäß Aktenlage schon diese Frage zu verneinen. Wollte man aber auch annehmen, daß die Erne ihren Wohnsitz wirklich nach St. Gallen verlegt habe, so würde sich doch daraus nur ergeben, daß die Vormundschaftsbehörde von Zull-Neuenthal verpflichtet wäre, die Vormundschaft über Anna Erne der Behörde des neuen Wohnsitzes zu übertragen. Diese Übertragung könnte verlangen vor allem das Mündel selbst, dann unter Umständen in dessen Interesse Verwandte und sodann auch die Behörden des neuen Wohnsitzes. Dagegen kann ein Dritter nicht etwa auf Übertragung der Vormundschaft abstellen. Art. 17 cit. gewährt nicht etwa jedem Dritten ein individuelles Recht darauf, daß bei Wohnsitzwechsel die Führung der Vormundschaft von der Behörde des bisherigen auf diejenige des neuen Wohnsitzes übergehe. Demgemäß ist auch Kaver Häfeli zu einem solchen Begehren, und damit zum heutigen Rekurse, gar nicht legitimiert. So lange übrigens eine Vormundschaftsbehörde eine Vormundschaft noch nicht übertragen hat, ist sie nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Geschäfte der Vormundschaft zu besorgen. Vorliegend hat die Vormundschaftsbehörde Zull-Neuenthal tatsächlich die Vormundschaft über Anna Erne noch in Händen; das aber genügt, um sie gegenüber dem Rekurrenten zu legitimieren.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

131. Urteil vom 2. November 1895
in Sachen Walch.

A. Frau Luise Walder-Martin war Genferin; sie wohnte in Basel. Dasselbst errichtete sie unterm 30. März 1890 ein (nach genferischem Rechte gültiges) holographes Testament; sie unterließ es, damals und in der Folge, dasselbe in Gemäßheit des baselstädtischen Gesetzes über Erbrecht und Schenkungen zu deponieren. Sie starb im Jahre 1894 in Basel mit Hinterlassung fraglichen Testaments, in welchem unter anderm eine gewisse Theodora Leporowsky als Legatarin eingesetzt war. Gegen dieselbe erhob Leo Walch-Stammeler als Vertreter seiner Ehefrau als Intestaterbin in Baselstadt Klage auf Ungültigerklärung des Testaments. Unterm 26. März 1895 wies das Civilgericht Baselstadt die Klage ab, im wesentlichen mit der Begründung, daß Art. 24 des Bundesgesetzes betreffend civilrechtliche Verhältnisse punkto Testamentsform auch die vor Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes errichteten Testamente treffe, die Form des vorliegenden daher nach Genfer Recht zu beurteilen sei, auf Grund dessen das Testament, trotz mangelnder Deposition, sich als gültig darstelle. Unterm 6. Mai 1895 bestätigte sodann das Appellationsgericht das vorstehende Urteil, indem es zur Begründung im wesentlichen ausführte: Die Testamentshinterlegung sei allerdings nach baslerischem Recht ein formales Requisite des Testaments. Sie falle aber mit der Niederschrift des Testaments nicht zusammen, sondern erfolge natürlich immer später und könne in einem beliebigen Zeitpunkt erst Jahre nachher erfolgen — dies zwar bis zum Tode des Erblassers. Sie habe also einen gesonderten rechtlichen Bestand. Daraus folge, daß das zur Zeit der Testamentabfassung geltende Recht nicht maßgebend sein könne für die Frage, ob die Hinterlegung notwendig und wegen ihrer Unterlassung das Testament ungültig sei. Vielmehr könne hierüber einzig das zur Zeit des Todes des Erblassers gültige Recht entscheiden, da die Hinterlegung bis zu diesem Momente zulässig sei. In gleicher Weise hätte für den Fall, daß nach Abfassung eines

nicht hinterlegten eigenhändigen Testamentes das kantonale Recht die Hinterlegung als nicht mehr erforderlich erklären würde, das erwähnte Testament des neuen Rechtes theilhaftig werden müssen und brauchte nicht mehr deponiert zu werden. Rechtlich gleichwertig mit einem solchen abändernden Gesetz sei aber Art. 24 cit., indem derselbe den nach Basler Recht vorgeschriebenen formellen Akt der Deposition für einen Genfer Niedergelassenen überflüssig gemacht habe.

B. Gegen dieses Urteil des Appellationsgerichtes erklärte E. Walch-Stammler unterm 3. Juli 1895 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei genanntes Urteil aufzuheben und festzustellen, daß das von Frau Walder am 30. März 1890 verfaßte Schriftstück, betitelt „Testament,“ der gesetzlichen Form ermangle und daher nicht als rechtlich wirksames Testament zu schätzen sei.

Er führt aus: Die vorliegende Rechtsfrage sei dahin zu präzisieren, ob ein vor Erlaß des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 von einer Genfer Bürgerin in Basel verfaßter letzter Wille, der nicht deponiert und daher sowohl nach dem zur Zeit der Niederschrift als zur Zeit des Todes der Verfasserin geltenden Basler Recht ungültig sei, aber den Formen des Genfer Rechtes entspreche, auf Grund des citierten Bundesgesetzes zu schätzen sei. Das appellationsgerichtliche Urteil konstatiere in verbindlicher Weise, daß die Deposition der Testamente nach baslerischem Recht einen Bestandteil der eigentlichen Testamentform bilde. Das gleiche Urteil spreche freilich auch die Meinung aus, daß trotzdem ein nicht deponiertes Testament nicht ungültig sei, indem es durch Hinterlegung jederzeit gültig gemacht werden könne. Dagegen sei diese Meinung zu verwerfen, und müsse vielmehr daran festgehalten werden, daß nicht die Niederschrift, sondern die Deposition des selbstgeschriebenen letzten Willens ein Testament darstelle. Für die formelle Gültigkeit eines Testamentes sei entscheidend, ob die Form der Zeit seiner Errichtung erfüllt worden sei; andere Beweismittel dafür, daß ein als Testament betitelttes Schriftstück der Ausdruck des letzten Willens sei, seien auszuschließen. Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 könne nicht stillschweigend gewollt haben, daß Aufzeichnungen für den Todesfall, die zur Zeit ihrer

Niederschrift zweifellos keine rechtliche Gültigkeit hatten, später ohne Zutun ihres Verfassers zu gültigen Testamenten würden. Art. 24 leg. cit. beweiße hiegegen nichts.

C. Namens der Rekursbeklagten Leporowsky beantragt deren Vormund, Dr. R. Kündig in Basel, es sei der Rekurs als unbegründet abzuweisen.

Er führt aus: Das angefochtene Urteil wende in der Hauptsache kantonales Recht an und gebe demselben die ihm gut scheinende Auslegung; diese müsse in ihrer Gesamtheit vom Bundesgericht ohne Überprüfung acceptiert werden. Dasselbe könne einzig untersuchen, ob das Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 verletzt worden sei. Diesbezüglich werde auf das Urteil der ersten Instanz verwiesen. Übrigens sei die Testatorin der Meinung gewesen, daß das Testament formell richtig sei, und enthalte dasselbe auch wirklich deren letzten Willen u. s. w.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Kompetenz des Bundesgerichtes ist gegeben; dieselbe beruht speziell auf Art. 38 des Bundesgesetzes betreffend civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. Dabei ist hier keineswegs zu prüfen, ob das fragliche Testament gültig erstellt worden sei, indem dies dem kantonalen Richter allein zuzustand, sondern es kann sich für das Bundesgericht nur darum handeln, zu entscheiden, welches kantonale Recht bei Kollision zwischen Wohnsitzrecht und Heimatrecht maßgebend sei, und ob das recurrierte kantonale Urteil die daherigen im genannten Bundesgesetz niedergelegten Grundsätze verletzt habe oder nicht.

2. Streittig war, ob das von Winwe Walder am 30. März 1890 in Basel niedergeschriebene Testament in gültiger Form errichtet worden sei, beziehungsweise ob die Beurteilung der Frage der Gültigkeit des Testamentes nach dem Rechte des Wohnsitzes und Errichtungsortes Basel oder nach dem Rechte des Heimatkantons der Erblasserin Genf sich richte.

3. Das Appellationsgericht von Basel hatte angenommen, für die Form der Errichtung des Testamentes sei das zur Zeit seiner Errichtung bestandene Basler Recht, welches die gerichtliche Hinterlegung des Testamentes behufs dessen Gültigkeit erforderte hatte, nicht maßgebend; jene Hinterlegung hätte noch bis zum Tode

der Erblasserin geschehen können. Zur Zeit ihres Todes sei aber eine Hinterlegung nicht mehr notwendig gewesen, indem Art. 24 leg. cit. für eine Genfer Bürgerin solches überflüssig gemacht habe. Soweit es sich hiebei um Interpretation von Basler Recht und speziell um die Frage handelt, ob das Testament mangels Hinterlegung nicht als definitive letzte Willenserklärung angesehen werden könne, hat das Bundesgericht nicht weiter nachzuprüfen, vielmehr ist dies ausschließlich Sache des kantonalen Richters. Im übrigen aber hat das Appellationsgericht in Übereinstimmung mit dem Civilgericht als erste Instanz anerkannt, daß für die Frage der Gültigkeit des Testaments das Heimatrecht der Erblasserin in Anwendung zu kommen habe, daß nun damit Art. 24 cit. verletzt worden sei, entbehrt jeder näheren Begründung. Dem genannten Artikel, der eine öffentlich rechtliche Vorschrift enthält, liegt der klare Wille des Gesetzgebers zu Grunde, alle Konflikte die zwischen Heimatrecht und Wohnsitzrecht entstehen könnten, zu beseitigen; es hat daher jene Bestimmung ihre Anwendung zu finden sowohl auf Testamente, die vor Erlaß des Bundesgesetzes betreffend civilrechtliche Verhältnisse errichtet wurden, als auf die seither errichteten Testamente (Amtliche Sammlung XXI, S. 118 in Sachen Martiny). Zudem könnte hier überhaupt nicht von einer unzulässigen Rückwirkung des genannten Bundesgesetzes gesprochen werden, indem dem im März 1890 errichteten Walderischen Testamente keine andere rechtliche Wirkung beigegeben wurde, als jene, die fragliches Testament zur Zeit seiner Errichtung nach Heimatrecht schon gehabt hätte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

132. Urteil vom 28. November 1895 in Sachen
Bühler und Konjorten.

A. Fräulein Marie Brunner war Bürgerin des Kantons Zug; sie wohnte in Luzern. Dasselbst errichtete sie unterm 29. November 1875 ein Testament, worin sie unter Ziffer 1 verfügte: „An meine sämtlichen Geschwister sollen nicht mehr von meinem ganzen Vermögen zukommen als das nach meinem Heimortort Zug gesetzliche Minimum von 10 Pfund Gold, circa fünf à sechs Franken.“ Durch weitere Bestimmungen wandte sie dann im genannten Testamente ihr Vermögen einer Reihe von andern Verwandten (Neffen, etc.) zu. Die Testatorin starb im Jahre 1894 in Luzern, woselbst ihre Erbschaft eröffnet wurde. Die Geschwister fochten nun als Intestaterben zweiter Klasse nach luzernischem und resp. zweiter Stammlinie nach zugerischem Rechte das Testament an, da selbes den nach § 428 des luzernischen bürgerlichen Gesetzbuches, resp. 302 des zugerischen Privatrechts ihnen zustehenden Pflichtteil (die Hälfte) verlege. In zweiter Instanz wies das luzernische Obergericht die Klage ab, wesentlich aus folgenden Gründen: Formell sei das Testament gültig. Materiell sei zunächst zu bemerken, daß die Testatorin als Zugerin im Jahre 1875 gemäß dem damals noch bestehenden Konkordat vom 15. Juli 1822 befugt gewesen sei, zu bestimmen, daß die Erbfolge in ihren Nachlaß nach zugerischem Recht stattfinden solle. Damals habe in Zug noch das Erbrecht des alten Stadt- und Landbuches von 1432 und 1566 gegolten; diesem entspreche das Testament. Am 1. Januar 1876 sei zwar in Zug ein neues Erbrecht in Kraft getreten; dagegen anerkenne dasselbe in § 3 der Übergangsbestimmungen die vorher nach altem Recht errichteten Testamente. Am 1. Juli 1892 sei dann das Bundesgesetz betreffend civilrechtliche Verhältnisse in Kraft getreten; dasselbe sei, weil im Momente des Todes der Erblasserin gültig, in casu anzuwenden. Eine unzulässige Rückwirkung liege darin nicht. Art. 22, Abs. 1 leg. cit. statuiere nun als Regel das Wohnsitzrecht; dagegen könne man nach Abs. 2 gleichen Artikels durch letztwillige Verordnung die Erbfolge dem Heimatrechte unterstellen. Dies gelte